

Bericht der Bildungs-, Kultur- und Sportkommission an den Landrat

betreffend Teilrevision Gesetz über die Behindertenhilfe (SGS 853, Behindertenhilfegesetz, BHG) betreffend Stärkung von ambulanten Leistungen

2026/4676

vom 12. August 2026

1. Ausgangslage

Mit der Teilrevision des Gesetzes über die Behindertenhilfe (BHG) sollen insbesondere die ambulanten Leistungen gestärkt und die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen weiter gefördert werden. Die Teilrevision richtet sich nach den Reformzielen des Bundes und der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und wurde eng mit dem Kanton Basel-Stadt abgestimmt.

Gemäss Vorlage des Regierungsrats hat die Teilrevision die folgenden zentralen Ziele:

- **Stärkung ambulanter Leistungen:** Personen mit Behinderung sollen verstärkt ambulante Angebote erhalten, wenn es der Grad ihrer Behinderung zulässt. Dies fördert die Selbstbestimmung und erweitert die Wahlmöglichkeiten im Leben der Betroffenen. Die Reform führt zu einer finanziell nachhaltigeren Struktur, da weniger kostenintensive institutionelle Leistungen in Anspruch genommen werden müssen.
- **Bessere Integration der Behindertenhilfe:** Die Reform optimiert die Schnittstellen zwischen verschiedenen Leistungsbereichen. Sie trägt dazu bei, dass der Zugang zu ambulanten Leistungen nahtlos und ohne Bruchstellen zwischen den verschiedenen Leistungsträgern erfolgt. Dabei bleibt die Subsidiarität der Behindertenhilfe gewahrt, d. h., die Leistungen der Sozialversicherungen gehen den Leistungen der Behindertenhilfe vor.
- **Neuerungen in der Tagesstruktur:** Erstmals können Leistungen der begleiteten Arbeit und betreuten Tagesgestaltung ausserhalb von Institutionen beansprucht werden. Dies ermöglicht den Betroffenen mehr Flexibilität und Integration in die Gesellschaft.

Die Neuregelung führt zu einer Verschiebung der Finanzierung der Assistenzleistungen in der Ambulanten Wohnbegleitung. Bisher wurden diese Leistungen durch die Behindertenhilfe finanziert, künftig werden sie jedoch von der betroffenen Person mit Behinderung und gegebenenfalls durch Ergänzungsleistungen übernommen. Die Massnahme hat eine weitgehend kostenneutrale Wirkung. Die finanzielle Belastung für den Kanton steigt insgesamt nicht und sinkt leicht um CHF 0,04 Mio. Für die leistungsbeziehenden Personen mit Behinderung, die von der Verschiebung betroffen sind, bleibt die finanzielle Auswirkung neutral. Die Assistenzstunden, die ihnen aufgrund der Bedarfsermittlung zustehen, werden grundsätzlich durch die Ergänzungsleistungen bezahlt.

Im Rahmen der Weiterentwicklung eines inklusiven Arbeitsmodells wird von geringeren Gesamtkosten für die Begleitung am Arbeitsplatz im allgemeinen Arbeitsmarkt ausgegangen – im Vergleich zur Betreuung in einer geschützten Werkstätte. Zwar entsteht durch die Einführung der Vorleistung Beratung und Coaching ab 2027 ein gezielter Mehraufwand (2027: rund CHF 0,15 Mio.; ab 2028 CHF 0,2 Mio.). Es wird jedoch erwartet, dass dieser Mehraufwand durch tiefere Betreuungskosten in der ambulant begleiteten Arbeit teilweise kompensiert werden kann.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Vorlage wurde an den Sitzungen vom 30. April, 21. Mai und 4. Juni 2026 in Anwesenheit von Regierungsrat Markus Eigenmann und BKSD-Generalsekretär Severin Faller (ohne 30. April 2026) beraten. Stefan Hütten, Co-Leiter Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB), und Stéphanie Bürgi, wissenschaftliche Mitarbeiterin, AKJB, stellten der Kommission das Geschäft vor.

2.2. Eintreten

Eintreten war in der Kommission unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die Vorlage stiess in der Kommission auf breite Zustimmung und wurde als wichtiger Schritt bezeichnet. Positiv hervorgehoben wurde, dass die Teilrevision, die sich an der UNO-Behindertenrechtskonvention orientiert, die selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung stärke. Zudem wurde der Mitteleinsatz als effizient und die Anpassungen im Anschluss an das Vernehmlassungsverfahren (vgl. S. 33–34 der Landratsvorlage) als nachvollziehbar bezeichnet.

Zur Bestimmung in § 14 Absatz 4, dass nur Personen der Bezug von ambulanten Leistungen bewilligt werden kann, die vor dem Leistungsbezug mindestens zwölf Monate Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hatten, erklärte die Direktion, dass für den stationären Bereich die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) bestehe. Diese regle die Kostenübernahme und Zusammenarbeit zwischen den Schweizer Kantonen, wenn eine Person eine soziale Einrichtung in einem anderen Kanton besucht. Für den ambulanten Bereich gebe es hingegen keine entsprechende Vereinbarung. Es sei jedoch geplant, dass der bereits bestehende Staatsvertrag mit Basel-Stadt für die ambulante Wohnbegleitung auf die ambulanten Leistungen (v. a. begleitete Arbeit) ausgedehnt werden soll. Damit werde die Freizügigkeit zwischen den beiden Basel gewährleistet.

Die Kommission nahm weder am Gesetzestext noch am Landratsbeschluss Änderungen vor.

3. Antrag an den Landrat

Die Bildungs-, Kultur- und Sportkommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen Zustimmung zum unveränderten Landratsbeschluss.

12.08.2026 / pw

Bildungs-, Kultur- und Sportkommission

Anna-Tina Groelly, Präsidentin

Beilagen

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Gesetzestext (von der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Teilrevision Gesetz über die Behindertenhilfe (SGS 853, Behindertenhilfegesetz, BHG) betreffend Stärkung von ambulanten Leistungen

vom **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesetz über die Behindertenhilfe (SGS 853 Behindertenhilfegesetz, BHG) betreffend Stärkung von ambulanten Leistungen wird gemäss Beilage teilrevidiert.
2. Ziffer 1 dieses Beschlusses untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Bst. b bzw. § 31 Abs. 1 Bst. c der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft.

Liestal, **Datum wird durch die LKA eingesetzt.**

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Gesetz über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz, BHG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 853, Gesetz über die Behindertenhilfe (Behindertenhilfegesetz, BHG) vom 29. September 2016 (Stand 1. Januar 2017), wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

⁴ Personen mit Behinderung, die das Referenzalter der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erreicht haben, gelten im Lebensbereich Wohnen als Personen mit Behinderung für den unmittelbar vor Erreichen des Referenzalters der AHV bestehenden Bedarf an Leistungen der Behindertenhilfe, solange der behinderungsbedingte Bedarf damit angemessen gedeckt werden kann und der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt. Im Lebensbereich Tagesstruktur richten sich die Leistungen grundsätzlich in Art, Dauer und Umfang auf die Gleichstellung von Personen mit und ohne Behinderung im AHV-Alter aus.

⁵ Bei Leistungen in anerkannten Werkstätten sowie Leistungen, die der sozialen Teilhabe im Bereich Arbeit dienen, kann der Leistungsbezug gestützt auf eine erneute Bedarfsabklärung über das Referenzalter hinaus bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs ausgedehnt werden. Dabei können maximal die Leistungen zum Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters bezogen werden.

§ 5 Abs. 1

¹ Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

e. **(geändert)** «ambulante Leistungen»:

1. **(neu)** Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Wohnen, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG¹⁾ in selbstständigen Wohnformen erbracht werden. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen, Assistenz und Bereitschaftsdienst erfolgen, wobei Assistenzleistungen auch von nicht anerkannten Leistungserbringenden erbracht werden können.

1) SR 831.26

2. **(neu)** Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG²⁾ im Bereich Arbeit erbracht werden und die ambulante Begleitung bei einem eigenständigen Anstellungsverhältnis im allgemeinen Arbeitsmarkt umfassen. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen und Assistenz erfolgen.
3. **(neu)** Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG³⁾ im Bereich Tagesgestaltung erbracht werden. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen und Assistenz erfolgen.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Personale Leistungen umfassen die behinderungsbedingt notwendigen Leistungen der Betreuung und Begleitung an die Person mit Behinderung.

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die weiteren Leistungen umfassen die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Personen mit Behinderung bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs. Sie unterstützen die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Abs. 3 (geändert)

³ Die Durchführung des Verfahrens ist Voraussetzung für den Bezug von individuell bemessenen Leistungen. Vorbehalten bleibt § 14 Abs. 1^{bis}.

§ 13 Abs. 1, Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Im Rahmen der zugewiesenen Bedarfsstufe sind Personen mit Behinderung im Wohnsitzkanton sowie im örtlichen Geltungsbereich der IVSE⁴⁾ grundsätzlich frei in der Wahl der Leistungserbringenden, wobei:

- a. **(geändert)** eine Anerkennung der Leistungserbringenden gemäss § 27 vorausgesetzt wird, mit Ausnahme des Bezugs von Assistenzleistungen im Bereich der Ambulanten Wohnbegleitung;

⁴ *Aufgehoben.*

2) SR 831.26

3) SR 831.26

4) SGS 855.2

§ 14 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert), Abs. 4^{bis} (neu), Abs. 4^{ter} (neu), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

^{1bis} Ist ein sofortiger Leistungsbezug aufgrund der Schutzbedürftigkeit einer Person mit Behinderung zwingend erforderlich, so kann vor Abschluss der Bedarfsermittlung der Leistungsbezug bewilligt werden.

⁴ Der Bezug von ambulanten Leistungen im Lebensbereich Wohnen kann nur bewilligt werden, wenn:

- a. **(neu)** die Person mit Behinderung unmittelbar vor dem erstmaligen Leistungsbezug mindestens 12 Monate im Kanton Basel-Landschaft Wohnsitz hatte und
- b. **(neu)** nicht ein anderer Kanton in dieser Zeit nach Massgabe der IVSE⁵⁾ zuständig war.

^{4bis} Der Bezug von ambulanten Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur kann bewilligt werden, wenn:

- a. nicht ein anderer Kanton nach Massgabe der IVSE⁶⁾ für den Lebensbereich Wohnen zuständig ist und
- b. bei Wohnsitznahme im Kanton Basel-Landschaft eine allfällige Karenzfrist abgelaufen ist. Für die Festlegung der Karenzfrist ist der Regierungsrat zuständig.

^{4ter} Vorbehalten zu Abs. 4 und 4^{bis} bleiben Regelungen gemäss § 38 Abs. 2.

⁵ Die Bewilligung erfolgt ab Bezug der Leistung, frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Bewilligung des Leistungsbezugs eingereicht worden ist, und endet mit Ablauf der Bewilligung oder mit Beendigung des Leistungsbezugs.

⁶ Bei Personen im IV-Rentenverfahren erfolgt die Bewilligung bei einem positiven IV-Rentenentscheid gemäss Abs. 5, frühestens aber ab Beginn der Rente.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Die Kosten der personalen Leistungen werden unter Vorbehalt von § 20 sowie Abs. 1^{bis} durch die Kantonsbeiträge gedeckt.

^{1bis} Assistenzleistungen für ambulantes Wohnen werden nicht durch Kantonsbeiträge finanziert. Vorbehalten bleibt § 21 Abs. 1.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Sofern die Person mit Behinderung keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhält und ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, gewährt ihr der Kanton Beiträge zur Deckung des behinderungsbedingten Bedarfs bei nicht personalen Leistungen und Assistenz für ambulantes Wohnen.

5) SGS 855.2

6) SGS 855.2

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton gewährleistet mit Betriebsbeiträgen an Leistungserbringende die Beratung, Begleitung und Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung.

§ 26 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Leistungserbringende von Assistenzleistungen im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung unterliegen nicht den allgemeinen Anforderungen gemäss Abs. 1 und 2.

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Vorliegen einer Anerkennung ist Voraussetzung für die Gewährung von Kantonsbeiträgen an die leistungserbringenden Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten sowie an die ambulanten Leistungserbringenden in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur für mehr als 3 Personen mit Behinderung.

§ 30a (neu)**Anerkennung von ausserkantonalen ambulanten Leistungsangeboten**

¹ Leistungserbringende für ambulante Leistungen, welche vom Kanton Basel-Stadt gemäss Behindertenhilfegesetzgebung anerkannt worden sind, gelten für den Kanton Basel-Landschaft ebenfalls als anerkannt.

² Zur Anerkennung von Leistungserbringenden ambulanter Leistungen anderer Kantone können entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden.

³ Zum Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kantonen gemäss Abs. 2 ist die BKSD zuständig.

§ 35 Abs. 2 (geändert)

² Die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten der Bedarfsermittlung werden ihr durch die Institutionen gemäss IFEG⁷⁾, die Leistungserbringenden ambulanter Leistungen und die Abklärungsstelle in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

§ 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Leistungserbringenden der weiteren Leistungen stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten in anonymisierter Form zur Verfügung. Die Personen mit Behinderung stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten zur Verfügung.

7) SR 831.26

§ 37a (neu)**Pilotprojekte**

¹ Der Kanton kann auf der Basis der Bedarfsplanung befristete Pilotprojekte durchführen, um neue Leistungsarten, Abgeltungsformen oder Steuerungsinstrumente zu erproben.

² Der Regierungsrat entscheidet über die Durchführung von Pilotprojekten. Er regelt die hierfür erforderlichen Abweichungen von der Behindertenhilfegesetzgebung jeweils durch eine befristete Verordnung.

³ Die BKSD schliesst zur Durchführung von Pilotprojekten Leistungsvereinbarungen ab.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung fest.⁸⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Tschudin

die Landschreiberin: Heer Dietrich

8) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.